Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

16.08.1966 - Nr. 103 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 103

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. August 1966

Gesetz über die Universität Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 19. Januar 1966 die erste Lesung über die Anträge der FDP-, der CDU- und der SPD-Fraktion: Gesetz über die Universität Bremen (Drucksachenabteilung II Nr. 162, 163 und 192) unterbrochen und die Gesetzentwürfe zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Kunst und Wissenschaft überwiesen (Drucksachenabteilung IV Nr. 147, 148 und 149). Die Deputation für Kunst und Wissenschaft hat den folgenden Bericht erstattet, dem sich der Senat anschließt.

Bericht der Deputation für Kunst und Wissenschaft

I.

Die Deputation stellte fest, daß viele Regelungen in dem Entwurf der Senatskommission für Universitätsfragen mit denen der Fraktionsentwürfe wörtlich oder beinahe wörtlich übereinstimmen. Sie übernahm diese Bestimmungen nach redaktioneller Angleichung ohne Diskussion in den von ihr vorgeschlagenen Gesetzentwurf.

Dabei handelt es sich unter anderem um so grundlegende Aussagen wie die, daß die Universität eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1) mit eigenem Vermögen, eigenem Haushalt und dem Recht, Gebühren und Beiträge zu erheben (§ 3), sein wird und daß zur Verbindung von Staat und Universität ein Kuratorium mit weitreichenden Befugnissen gebildet wird (§ 6).

Im einzelnen stimmen folgende Vorschriften aller zur Berichterstattung vorliegenden Entwürfe überein:

	Entwürfe			
Vorschlag der Deputation	der Senatskommission für Universitätsfragen	der FDP Drucksachenabt. II Nr. 162	der CDU Drucksachenabt. II Nr. 163	der SPD Drucksachenabt. II Nr. 192
§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
§ 2 Abs. 5	§ 2 Abs. 4	§ 2 Abs. 4	§ 2 Abs. 4	§ 2 Abs. 5
§ 3	§ 3	§ 3	§ 3	§ 3
§ 6	§ 5	§ 5	§ 6	§ 6
§ 8 Abs. 2	§ 7 Abs. 2	§ 7 Abs. 2	§ 8 Abs. 2	§ 8 Abs. 2
§ 11 Abs. 3	§ 10 Abs. 3	§ 10 Abs. 3	§ 11 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
§ 17	§ 16	§ 16	§ 17	§ 17

II.

Die Deputation hat sich in ihren Beratungen zu zahlreichen anderen Fragen, die in den ihr überwiesenen

Gesetzentwürfen der Sache oder der Formulierung nach unterschiedlich gelöst sind, eine einmütige Meinung bilden können. Sie hat so folgende Regelungen einstimmig beschlossen (zum Vergleich sind die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzentwürfe der Senatskommission für Universitätsfragen und der drei Bürgerschaftsfraktionen angeführt):

Vorschläge der Deputation	Entwürfe der Senatskommission für Universitätsfragen	der FDP	der CDU	der SPD
Wegfall der Präambel	Präambel	Präambel	Präambel	—
§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2
§ 2 Abs. 4	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 4
§ 4 Abs. 3	—	—	—	—
§ 7 Abs. 3	§ 6 Abs. 3	§ 6 Abs. 3	§ 7 Abs. 3	§ 7 Abs. 3
§ 12 Abs. 1	§ 11 Abs. 1	§ 11 Abs. 1	§ 12 Abs. 1	§ 12 Abs. 1
§ 12 Abs. 2	§ 11 Abs. 2	§ 11 Abs. 2	§ 12 Abs. 2	§ 12 Abs. 2
§ 12 Abs. 3	§ 11 Abs. 3	§ 11 Abs. 3	§ 12 Abs. 3	§ 12 Abs. 3
§ 13	§ 12	§ 12	§ 13	§ 13
§ 15 Abs. 1, Abs. 3	§ 14 Abs. 1, Abs. 3	§ 14 Abs. 1, Abs. 3	§ 15 Abs. 1, Abs. 3	§ 15 Abs. 1, Abs. 3
§ 15 Abs. 4	§ 14 Abs. 4	§ 14 Abs. 4	§ 15 Abs. 4	§ 15 Abs. 4
§ 16	§ 15	§ 15	§ 16	§ 16

Im einzelnen:

1. Die in den Entwürfen der Senatskommission für Universitätsfragen, der FDP und der CDU vorgesehene Präambel wurde gestrichen, da die Finanzierungsfrage an sich nicht in eine Präambel paßt und diese im übrigen nur Selbstverständliches enthält.

2. § 1 Absatz 2 wies in allen Entwürfen sachliche Übereinstimmung aus. Die Vorschrift wurde in der schon vom Gründungsausschuß vorgeschlagenen und in den Entwürfen der Senatskommission für Universitätsfragen sowie der Fraktionen der FDP und der CDU vorgesehenen Formulierung übernommen, wobei zur Verdeutlichung das Wort „zugleich" nach „damit" eingeschoben wurde.

3. Zu § 2 Absatz 2 befand die Deputation, daß der in allen ihr überwiesenen Gesetzentwürfen mit Ausnahme des Entwurfs der SPD-Fraktion enthaltene letzte Halbsatz aus systematischen Gründen notwendig ist, da insbesondere die in § 13 normierten Zustimmungsrechte des Senats über eine Rechtsaufsicht hinausgehen.

4. In §§ 2 Absätze 2 und 4, 15 Absätze 1 und 3 sowie durchgehend in allen einschlägigen Vorschriften (§§ 7 Absatz 2, 10 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1, 11 Absatz 2 und 15 Absatz 2) wurde an Stelle der Begriffe „Grundordnung" bzw. „Verfassung" die Bezeichnung „Universitätsverfassung" gewählt, um dieses „Grundgesetz" der Universität möglichst deutlich einerseits gegen andere Verfassungen, andererseits aber auch gegen andere von der Universität noch zu schaffende „Ordnungen", wie z. B. Promotionsordnungen, abzuheben.

5. § 4 Absatz 3 ist gegenüber allen bisherigen Entwürfen neu. Die Anregung zur Aufnahme dieser Vorschrift gab § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. S. 121). Unter Hochschuleinrichtungen sind insbesondere die Universitätsverwaltung auf allen Ebenen sowie die wissenschaftlichen Institute und Lehrstühle zu verstehen. Das Vorschlagsrecht bezieht sich auf die wissenschaftlichen Beamten und Angestellten, das Recht des Anhörens auf die nichtwissenschaftlichen Bediensteten an der Universität.

6. § 7 Absatz 3 wurde in der Fassung des Entwurfs der SPD-Fraktion übernommen, ohne daß damit sachliche Änderungen erfolgten.

7. Zu § 12 Absatz 1 entschied die Deputation in sachlicher Übereinstimmung mit den Entwürfen der Senatskommission und der FDP- und SPD-Fraktion, das Kuratorium solle den Entwurf des Haushaltsplanes aufstellen. Die weitergehende Formulierung des CDU-Entwurfs wurde fallengelassen.

8. § 12 Absatz 2 erhielt die Fassung des Entwurfs der Senatskommission für Universitätsfragen und der FDP-Fraktion, da die jeweiligen Ergänzungen in dem CDU- und SPD-Entwurf Selbstverständliches aussagen oder eine unbestrittene Praxis schildern und daher entbehrlich sind.

9. § 12 Absatz 3 übernahm die Deputation in der Formulierung der SPD-Fraktion. Die Abweichung gegenüber den anderen Gesetzentwürfen, daß der Haushaltsplan der Universität dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen „als Anlage" und nicht „zur Erläuterung" beizufügen sei, ist ohne sachliche Bedeutung, da die Begriffe Anlage und Erläuterung keinen definierten haushaltsrechtlichen Gehalt haben und die beiden Formulierungen synonym verwendet werden können.

10. Zu § 13 erschien es zweckmäßig, die erweiterte Fassung des Entwurfs der CDU-Fraktion zu übernehmen, wonach in Buchstabe c außer den Stipendien auch die Studentendarlehen von dem Zustimmungsvorbehalt des Senats ausgenommen werden.

11. In § 15 Absatz 4 erwies sich die Formulierung des Entwurfs der SPD-Fraktion von der „Grundordnung" der Studentenschaft als redaktionelles Versehen; nach einheitlicher Auffassung der Deputation wird die Studentenschaft eine „Satzung" haben.

12. Dem § 16 gab die Deputation eine redaktionell gestrafftere Fassung. Sie hielt es für zweckmäßig, die Frist zur Benennung der Mitglieder des Kuratoriums auf zwei Monate seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes zu verlängern.

III.

Trotz eingehender Diskussion gelang es der Deputation in einigen Punkten nicht, zu einer übereinstimmenden Auffassung zu kommen, so daß durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden mußte.

1. Eine Minderheit war der Meinung, der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion enthalte alle notwendigen gesetzlichen Vorschriften, und weitere Bestimmungen könnten dem Satzungsrecht der Universität überlassen werden. Demgegenüber vertrat die

Mehrheit der Deputation den Standpunkt, daß der Gesetzgeber gegenwärtig die vordringliche Aufgabe habe, die Gründung der Universität Bremen in Form eines Gesetzes zu vollziehen und dabei das Verhältnis der Universität zum Staat zu regeln. Es seien jedoch auch gesetzliche Bestimmungen über den Aufbau und die Gliederung der Universität, über den Lehrkörper und seine Berufung und über die Studentenschaft notwendig, die aus Zeitgründen einem weiteren Gesetz vorzubehalten seien. Das Gesetz werde nur einen Rahmen für die Universitätsverfassung geben und diese nicht ersetzen (vgl. § 11 Absatz 2).

Die Deputation beschloß demgemäß mit Mehrheit die §§ 2 Absatz 3, 5 Satz 2 und 11 Absatz 2 in der Fassung des Entwurfes der SPD-Fraktion vorzuschlagen und die §§ 1 Absätze 3 und 4, 4 Absatz 1 und 11 Absatz 2 des Entwurfes der CDU-Fraktion nicht zu unterstützen.

2. Sehr ausführlich erörterte die Deputation, ob der Universität das Recht verliehen werden solle, eigene Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), und ob die Angestellten und Arbeiter an der Universität in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Universität stehen sollen.

   Einigkeit ergab sich darüber, daß die Freiheit der Forschung und Lehre an der Universität durch die Entscheidung über die Dienstherrnfähigkeit nicht berührt werde. Die von einigen Deputierten vertretene Auffassung, man solle der Universität die Dienstherrnfähigkeit verleihen, da sich diese Maßnahme als ein mehrfach bewährter Beitrag zur Hochschulreform erwiesen habe, fand nicht die Mehrheit der Deputation. Die Frage der Dienstherrnfähigkeit wurde daher vornehmlich nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit behandelt.

   Die Deputation ging davon aus, daß auch bei Verleihung der Dienstherrnfähigkeit an die Universität auf ihre Beamten uneingeschränkt und ausschließlich das allgemein im Lande Bremen jeweils geltende Beamten- und Besoldungsrecht Anwendung finden würde. Für bedenklich hielt es jedoch die Mehrheit, daß in diesem Falle die einheitliche Anwendung des geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gefährdet werden könne.

   Große Bedeutung maß die Deputation dem Umstand bei, daß die Personalangelegenheiten der Universität mit besonderer Schnelligkeit erledigt werden müssen. Die Praxis der bestehenden Universitäten zeigt, daß Einstellungen, insbesondere von Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräften, oft innerhalb weniger Tage erfolgen müssen. Das wird in den übrigen Bundesländern durch sehr weitgehende Delegation von personalrechtlichen Befugnissen auf die Universitäten ermöglicht, die in Bremen nach Artikel 118 LV nicht möglich erscheint. Die Mehrheit der Deputierten überzeugte sich davon, daß in Bremen eine zügige Bearbeitung der Angelegenheiten des Universitätspersonals durch Einrichtung eines eigenen Referats für dieses Personal bei der Senatskommission für das Personalwesen und durch Verkürzung des Dienstweges, der nicht über die senatorische Dienststelle gehen soll, sichergestellt werden kann. Die Universität benötige dann keine voll ausgebaute eigene Personalverwaltung, sondern nur eine kleiner zu bemessende Personalabteilung zur Vorbereitung der Entscheidungen der Senatskommission für das Personalwesen.

   Das Recht der Universität, ihr Personal selbst auszuwählen, wird durch diese Organisation nicht berührt.

   In der Abstimmung sprach sich die Mehrheit der Deputation gegen eine Verleihung der Dienstherrnfähigkeit an die Universität Bremen sowie dagegen aus, daß die Angestellten und Arbeiter an der Universität zu ihr in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehen.

   § 4 Absätze 1 und 2 werden daher in der Fassung des Entwurfs der SPD-Fraktion vorgeschlagen, womit auch die Vorschriften der übrigen Gesetzentwürfe über das Ernennungsrecht gegenstandslos werden (vgl. § 8 Absatz 1 2. Halbsatz der Entwürfe der Senatskommission und der FDP-Fraktion, § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs der CDU-Fraktion).

3. Ohne Einstimmigkeit blieb weiter die Frage, ob der Präsident des Senats oder der Senator für das Bildungswesen den Vorsitz im Kuratorium übernehmen solle. Die Mehrheit der Deputation entschied sich für den Senator für das Bildungswesen, weil dieser als Ressortsenator ohnehin verantwortlich sei. Die Minderheit war dagegen der Ansicht, daß das Kuratorium das wünschenswerte politische Gewicht — insbesondere bei Finanzverhandlungen außerhalb der Landesgrenzen und bei der Repräsentation der Universität — eher gewinnen werde, wenn der Präsident des Senats Vorsitzender des Kuratoriums werde. Auf Grund der Mehrheitsentscheidung schlägt die Deputation vor, den Vorsitz im Kuratorium dem Senator für das Bildungswesen zu übertragen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1).

   Einigkeit erzielte die Deputation darüber, daß der Senat nur Senatoren in das Kuratorium entsenden solle. Zur Verdeutlichung wählte sie daher in § 7 Absatz 1 Nr. 1 die Formulierung „Mitglieder des Senats".

   Nicht gefolgt ist die Mehrheit der Deputation den Vorschlägen der CDU-Fraktion, daß die Bürgerschaft die von ihr zu bestimmenden Mitglieder aus ihrer Mitte wählen müsse und daß das Kuratorium um einen weiteren Professor und drei Persönlichkeiten aus der Praxis zu ergänzen sei.

   Dieser Beschluß zu § 7 Absatz 1 Nr. 3 wirkte sich wegen der damit festgelegten Zahl der Mitglieder des Kuratoriums auch auf die Bestimmungen der §§ 7 Absatz 2, 8 Absatz 1 und 15 Absatz 2 aus.

4. Den § 5 Satz 1 übernahm die Deputation in der Formulierung des Entwurfs der SPD-Fraktion. Nachdem die Deputation sich für den Senator für das Bildungswesen als Vorsitzenden des Kuratoriums entschieden hatte, bestanden zwischen den vorliegenden Gesetzentwürfen in der Frage, ob der Vorsitzende des Kuratoriums oder der Senator für das Bildungswesen die Lehrstuhlinhaber berufen solle, keine sachlichen Unterschiede mehr.

5. In § 9 Absatz 1 schlägt die Deputation entsprechend allen vorliegenden Gesetzentwürfen mit Ausnahme des Entwurfs der CDU-Fraktion als Dienstvorgesetzten das Kuratorium vor.

Oberste Dienstbehörde für alle Landesbeamten ist nach Artikel 118 LV der Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die anders lautenden Regelungen in den Gesetzentwürfen der Senatskommission, der FDP-Fraktion (jeweils § 8 Absatz 1 1. Halbsatz) und der CDU-Fraktion (§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1) sind für die Deputation durch ihre Entscheidung gegen die Dienstherrnfähigkeit der Universität gegenstandslos geworden.

In § 9 Absatz 2 räumte die Deputation dem Kuratorium gemäß dem Entwurf der SPD-Fraktion das Recht ein, seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter auf den Kurator zu übertragen. Ähnlich hatten die Entwürfe der Senatskommission und der FDP-Fraktion eine Delegation auf den Kurator o d e r auf Mitglieder des Kuratoriums vorgesehen, während die CDU-Fraktion den Kurator bzw. den Rektor unmittelbar als Dienstvorgesetzten vorgesehen hatte.

6. Der Kurator soll nach dem Willen der Mehrheit der Deputierten gemäß dem SPD-Entwurf auf Grund eines Vorschlages ernannt werden, den das Kuratorium im Benehmen mit dem Akademischen Senat beschließt (§ 9 Absatz 3). Auch die übrigen Entwürfe sehen in dieser Frage ein Zusammenwirken von Kuratorium und Akademischen Senat vor, allerdings modifiziert wegen der anderen Voraussetzung, daß die Universität Dienstherr auch des Kurators sei.
7. §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 erhielten in der Abstimmung die Fassung des Entwurfs der SPD-Fraktion, die im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften der Entwürfe der Senatskommission und der FDP-Fraktion übereinstimmt. Die CDU-Fraktion hatte statt des Begriffes der „allgemeinen Verwaltung" den engeren der „Wirtschaftsverwaltung" gewählt und daneben in § 4 Absatz 2 ihres Entwurfes eine Regelung zur Akademischen Selbstverwaltung getroffen, die nach § 11 Absatz 2 des von der Deputation vorgeschlagenen Gesetzentwurfs jedoch der Universitätsverfassung vorbehalten ist.

Im folgenden sind die auf einer Mehrheitsentscheidung beruhenden Vorschläge der Deputation mit den entsprechenden Vorschriften der ihr zur Beratung vorgelegten Gesetzentwürfe zusammengestellt:

Vorschlag der Deputation	Entwurf der Senatskommission für Universitätsfragen	Entwurf der FDP	Entwurf der CDU	Entwurf der SPD
§ 2 Abs. 3	—	—	§ 1 Abs. 3 u. 4 § 4 Abs. 1	§ 2 Abs. 3
§ 4 Abs. 1 u. 2	§ 4 Abs. 1 u. 2 § 8 Abs. 1 2. Halbs.	§ 4 Abs. 1 u. 2 § 8 Abs. 1 2. Halbs.	§ 5 Abs. 1 § 5 Abs. 2 S. 2 § 5 Abs. 3 S. 2	§ 4 Abs. 1 u. 2
§ 5 S. 1	§ 8 Abs. 3	§ 8 Abs. 3	§ 9 Abs. 3	§ 5 S. 1
§ 5 S. 2	—	—	—	§ 5 S. 2
§ 7 Abs. 1 Nr. 1	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	§ 7 Abs. 1 Nr. 1	§ 7 Abs. 1 Nr. 1
§ 7 Abs. 1 Nr. 2	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	§ 7 Abs. 1 Nr. 2	§ 7 Abs. 1 Nr. 2
§ 7 Abs. 1 Nr. 3	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	§ 7 Abs. 1 Nr. 3–5	§ 7 Abs. 1 Nr. 3
§ 7 Abs. 2	§ 6 Abs. 2	§ 6 Abs. 2	§ 7 Abs. 2	§ 7 Abs. 2
§ 8 Abs. 1	§ 7 Abs. 1	§ 7 Abs. 1	§ 8 Abs. 1	§ 8 Abs. 1
§ 9 Abs. 1	§ 8 Abs. 1 1. Halbs.	§ 8 Abs. 1 1. Halbs.	§ 5 Abs. 2 S. 1 Abs. 3 S. 1 § 9 Abs. 2	§ 9 Abs. 1
§ 9 Abs. 2	§ 8 Abs. 2	§ 8 Abs. 2	—	§ 9 Abs. 2
§ 9 Abs. 3	§ 8 Abs. 4	§ 8 Abs. 4	§ 9 Abs. 1	§ 9 Abs. 3
§ 10 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	§ 10 Abs. 1 u. § 4 Abs. 2	§ 10 Abs. 1
§ 11 Abs. 1	§ 10 Abs. 1	§ 10 Abs. 1	§ 11 Abs. 1 u. § 4 Abs. 2	§ 11 Abs. 1
§ 11 Abs. 2	§ 10 Abs. 2	§ 10 Abs. 2	§ 11 Abs. 2 u. § 4 Abs. 1	§ 11 Abs. 2
§ 15 Abs. 2	§ 14 Abs. 2	§ 14 Abs. 2	§ 15 Abs. 2	§ 15 Abs. 2

IV.

Einige Fragen rein rechtlicher Art nahm die Deputation von den Beratungen aus und ermächtigte die Abteilung Hochschulplanung, sie zusammen mit dem Rechnungshof und dem Senator für die Finanzen zu klären:

Vorschlag der Deputation	Entwurf der Senatskommission für Universitätsfragen	Entwurf der FDP	Entwurf der CDU	Entwurf der SPD
§ 10 Abs. 2 § 14	§ 9 Abs. 2 § 13	§ 9 Abs. 2 § 13	§ 10 Abs. 2 § 14	§ 10 Abs. 2 § 14

1. In § 10 Absatz 2 Nr. 3 wird vorgeschlagen, die haushaltsrechtliche Entlastung der Universität dem Kuratorium zu übertragen.

Da die Universität Bremen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Haushalt sein wird, ist eine haushaltsrechtliche Entlastung der für die Ausführung des Haushalts zuständigen Beamten notwendig. Die Entlastung ist unabhängig von der Frage, ob die Beamten unmittelbare Landesbeamte oder — bei Dienstherrnfähigkeit der Universität — Beamte der Universität sind. Nach § 5 Absatz 5 des Beiträge-Gesetzes vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) erteilen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts allgemein der zuständige Ressortsenator und der Senator für die

Finanzen die Entlastung. Im Hinblick darauf, daß die Universität Bremen in dem Kuratorium ein besonderes Beschlußorgan zur Überwachung der allgemeinen Verwaltung hat, das auch den Haushaltsplan feststellt, erscheint es zweckmäßig, den Gesetzentwürfen der Senatskommission und der FDP-Fraktion (jeweils § 9 Absatz 2 Nr. 3) sowie der CDU-Fraktion (§ 10 Absatz 2 Nr. 4) zu folgen und die Befugnis zur haushaltsrechtlichen Entlastung dem Kuratorium zu übertragen.

2. Die in § 14 vorgeschlagene Formulierung zur Frage der Haushaltsprüfung entspricht dem § 1 Absatz 2 des Entwurfs des nichtständigen Ausschusses der Bürgerschaft (Landtag) betr. Überprüfung des Rechnungshofgesetzes zu einem „Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen" nach dem Stande vom 1. Juni 1966.

Die Deputation empfiehlt, das Gesetz über die Universität Bremen in anliegender Fassung zu beschließen.

gez.: Thape	gez.: Chr. Paulmann
Vorsitzer	Sprecher

Gesetz über die Universität Bremen

§ 1

(1) Die Freie Hansestadt Bremen errichtet eine Universität mit dem Sitz in Bremen.

(2) Die Universität Bremen ist eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die in Freiheit des Forschens und Lehrens der Wissenschaft und Bildung und damit zugleich der Vorbereitung auf akademische Berufe dient.

§ 2

(1) Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Universität hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Universitätsverfassung. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Aufbau und Gliederung der Universität, Rechte und Pflichten des Lehrkörpers und der Studentenschaft sowie Bildung und Stellung ihrer Organe regelt ein weiteres Gesetz.

(4) Die Universität gibt sich eine Universitätsverfassung, die der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht wird.

(5) Die Universität ist berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

§ 3

(1) Die Universität hat eigenes Vermögen und eigene Wirtschaftsverwaltung.

(2) Die Universität hat einen eigenen Haushalt.

(3) Die Universität hat das Recht, Gebühren und Beiträge zu erheben.

§ 4

(1) Die Universitätsbeamten sind Beamte der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Universität stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag oder nach Anhören des Leiters der Hochschuleinrichtungen, in denen sie tätig werden sollen, eingestellt.

§ 5

Die Lehrstuhlinhaber werden auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Senator für das Bildungswesen berufen. Das Nähere regelt ein weiteres Gesetz.

§ 6

Zur Verbindung von Staat und Universität wird ein Kuratorium gebildet.

§ 7

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Senator für das Bildungswesen als Vorsitzendem sowie drei weiteren Mitgliedern des Senats der Freien Hansestadt Bremen,
2. vier Mitgliedern, die von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gewählt werden,
3. dem Rektor, zwei vom Akademischen Senat gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers und einem Studenten der Universität Bremen, der von ihrer Studentenschaft gewählt wird.

(2) Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wählt ihre Vertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. Die Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger. Die Amtszeit der vier akademischen Mitglieder des Kuratoriums wird in der Universitätsverfassung geregelt.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Körperschaften bestimmt, die sie entsenden.

§ 8

(1) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bei der Beratung und Beschlußfassung kann nicht mitwirken, wer als Person betroffen ist.

§ 9

(1) Das Kuratorium ist Dienstvorgesetzter der Universitätsbeamten.

(2) Das Kuratorium kann seine Befugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den Kurator übertragen.

(3) Der Kurator wird auf Grund eines Vorschlages ernannt, den das Kuratorium im Benehmen mit dem Akademischen Senat beschließt.

§ 10

(1) Das Kuratorium stellt die Richtlinien für die allgemeine Verwaltung der Universität auf und überwacht ihre Durchführung. Es entscheidet in Angelegenheiten von größerer wirtschaftlicher Bedeutung und nimmt die ihm durch Gesetz oder durch die Universitätsverfassung zugewiesenen Angelegenheiten wahr.

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere:

1. die Zustimmung zu der vom Akademischen Senat beschlossenen Universitätsverfassung,
2. die Feststellung des Haushaltsplans,
3. die Entlastung der für die Ausführung des Universitätshaushalts zuständigen Beamten,
4. die Mitwirkung bei der Bauplanung und die Genehmigung der Baupläne,
5. der Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 11

(1) Der Kurator führt die allgemeine Verwaltung der Universität und die laufenden Geschäfte des Kuratoriums nach dessen Richtlinien und Weisungen. Er vertritt insoweit die Universität gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Verhältnis des Kurators zu den akademischen Organen und die Vertretung der Universität im übrigen regelt die Universitätsverfassung.

(3) Der Kurator nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 12

(1) Das Kuratorium stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Zuschuß, dessen Höhe im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen festgesetzt wird.

(3) Nach Festsetzung des Zuschusses stellt das Kuratorium den Haushaltsplan der Universität im Rahmen dieses Zuschusses fest. Der Haushaltsplan der Universität ist dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen als Anlage beizufügen.

§ 13

Die Universität bedarf der vorherigen Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen für:

a) die Aufnahme von Darlehen,
b) die Aufnahme von Kassenkrediten,
c) Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien und Studentendarlehen,
d) Übernahme von Bürgschaften und Leistungen von Sicherheiten,
e) Annahme von Zuwendungen, wenn sie eine Vermehrung der Ausgaben nach sich ziehen können,
f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
g) Schenkungen,
h) sonstige Verfügungen über Universitätsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
i) den Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 14

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Universität.

§ 15

(1) Der Gründungsausschuß für die Universität Bremen beschließt eine vorläufige Universitätsverfassung. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Der Gründungsausschuß nimmt die in diesem Gesetz genannten Aufgaben des Akademischen Senats wahr, bis dieser sich gemäß der vorläufigen Universitätsverfassung konstituiert hat. Bis zu diesem Zeitpunkt treten an die Stelle der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 zwei vom Gründungsausschuß aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

(3) Dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses obliegen bis zur Bestellung des ersten Rektors gemäß der vorläufigen Universitätsverfassung die in diesem Gesetz genannten Aufgaben des Rektors.

(4) Als Vertreter der Studentenschaft nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 benennt der Gründungsausschuß einen Studenten einer wissenschaftlichen Hochschule, bis die Studentenschaft der Universität Bremen gemäß ihrer Satzung einen Vertreter gewählt haben wird.

§ 16

Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes benennen der Senat der Freien Hansestadt Bremen, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und der Gründungsausschuß jeweils die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf der Senatskommission für Universitätsfragen (10. Februar 1965)

Erstes Gesetz über die Universität Bremen

In der Absicht, die wissenschaftliche Forschung und Lehre in der Bundesrepublik Deutschland durch die Errichtung einer neuen Universität zu fördern, und in der Erwartung, von Bund und Ländern die für die Errichtung und Unterhaltung der Universität notwendige finanzielle Hilfe zu erhalten, hat die Bürgerschaft das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Freie Hansestadt Bremen errichtet eine Universität mit dem Sitz in Bremen.

(2) Die Universität Bremen ist eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die in Freiheit des Forschens und Lehrens der Wissenschaft und Bildung und damit der Vorbereitung auf akademische Berufe dient.

§ 2

(1) Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Universität hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten

im Rahmen der Gesetze und ihrer Verfassung. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Universität gibt sich eine Verfassung, die der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht wird.

(4) Die Universität ist berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

§ 3

(1) Die Universität hat eigenes Vermögen und eigene Wirtschaftsverwaltung.

(2) Die Universität hat einen eigenen Haushalt.

(3) Die Universität hat das Recht, Gebühren und Beiträge zu erheben.

§ 4

(1) Die Universität ist dienstherrnfähig.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Universität stehen im Dienst der Körperschaft.

§ 5

Zur Verbindung von Staat und Universität wird ein Kuratorium gebildet.

§ 6

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen als Vorsitzenden, dem Senator für das Bildungswesen als stellvertretendem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Senatoren;
2. vier Mitgliedern, die von der Bürgerschaft gewählt werden;
3. dem Rektor, zwei vom Akademischen Senat gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers und einem Studenten der Universität Bremen, der von ihrer Studentenschaft gewählt wird.

(2) Die Bürgerschaft wählt ihre Vertreter für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft; ihre Amtszeit endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Die Amtszeit der vier akademischen Mitglieder des Kuratoriums wird in der Universitätsverfassung bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Senats der Freien Hansestadt Bremen im Kuratorium werden bei Verhinderung von anderen Senatoren vertreten. Die Stellvertreter der übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden von ihren Entsendungskörperschaften gewählt.

§ 7

(1) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bei der Beratung und Beschlußfassung kann nicht mitwirken, wer als Person betroffen ist.

§ 8

(1) Das Kuratorium ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller im Dienste der Universität stehenden Personen; es stellt sie ein und entläßt sie.

(2) Das Kuratorium kann seine Befugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf seine Mitglieder oder auf den Kurator übertragen.

(3) Die Lehrstuhlinhaber werden auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Vorsitzenden des Kuratoriums berufen und ernannt.

(4) Der Kurator wird im Benehmen mit dem Akademischen Senat vom Kuratorium gewählt.

§ 9

(1) Das Kuratorium stellt die Richtlinien für die allgemeine Verwaltung der Universität auf, überwacht ihre Durchführung und entscheidet in Angelegenheiten von größerer wirtschaftlicher Bedeutung. Es nimmt ferner die ihm durch Gesetz oder durch die Universitätsverfassung zugewiesenen Angelegenheiten wahr.

(2) Dem Kuratorium obliegen, außer den in § 8 genannten Aufgaben, insbesondere:

1. die Zustimmung zu der vom Akademischen Senat beschlossenen Verfassung der Universität,
2. die Feststellung des Haushaltsplans,
3. die Entlastung der für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Beamten,
4. die Mitwirkung bei der Bauplanung und die Genehmigung der Baupläne,
5. der Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 10

(1) Die allgemeine Verwaltung der Universität und die laufenden Geschäfte des Kuratoriums führt der Kurator nach den Richtlinien und Weisungen des Kuratoriums. Er vertritt insoweit die Universität gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Verhältnis des Kurators zu den akademischen Organen und die Vertretung der Universität im übrigen bestimmt die Universitätsverfassung.

(3) Der Kurator nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 11

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Kuratorium aufgestellt.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Zuschuß, dessen Höhe im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen festgesetzt wird.

(3) Nach Festsetzung des Zuschusses stellt das Kuratorium den Haushaltsplan der Universität im Rahmen dieses Zuschusses fest. Der Haushalt der Universität ist dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen zur Erläuterung beizufügen.

§ 12

Die Universität bedarf der vorherigen Zustimmmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen für:

a) die Aufnahme von Darlehen,

b) die Aufnahme von Kassenkrediten,

c) Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien,

d) Übernahme von Bürgschaften und Leistung von Sicherheiten,

e) Annahme von Zuwendungen, wenn sie eine Vermehrung der Ausgaben nach sich ziehen können,

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

g) Schenkungen,

h) sonstige Verfügungen über Universitätsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

i) den Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 13

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen überzeugt sich durch regelmäßige Prüfungen von dem finanziell ordnungsmäßigen Geschäftsgebaren der Universität und prüft die Rechnungsführung.

§ 14

(1) Der Gründungsausschuß für die Universität Bremen beschließt eine vorläufige Verfassung der Universität, die der Zustimmung des Kuratoriums und der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

(2) Der Gründungsausschuß nimmt die in diesem Gesetz genannten Aufgaben des Akademischen Senats wahr, bis dieser sich gemäß der vorläufigen Universitätsverfassung konstituiert haben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt treten an die Stelle der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 zwei vom Gründungsausschuß aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

(3) Dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses obliegen bis zur Bestellung des ersten Rektors nach der vorläufigen Universitätsverfassung die in diesem Gesetz genannten Aufgaben des Rektors.

(4) Als Vertreter der Studentenschaft nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 benennt der Gründungsausschuß einen Studenten einer wissenschaftlichen Hochschule, bis die Studentenschaft der Universität Bremen gemäß ihrer Satzung einen Vertreter gewählt haben wird.

§ 15

(1) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt der Senat der Freien Hansestadt Bremen die dem Kuratorium angehörenden Senatoren.

(2) Innerhalb desselben Zeitraumes teilt der Präsident der Bürgerschaft dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Namen der von der Bürgerschaft in das Kuratorium gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreter mit.

(3) Ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes teilt der Vorsitzende des Gründungsausschusses dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Namen der in das Kuratorium gewählten Mitglieder des Gründungsausschusses sowie des vom Gründungsausschuß benannten Studenten und ihrer Stellvertreter mit.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Der Präsident des Senats

Erklärung

In dem von der Universitätskommission des Senats erarbeiteten Entwurf für das „Erste Gesetz über die Universität Bremen" ist u. a. vorgesehen, daß

a) die Universität dienstherrenfähig ist (§ 4 Absatz 1) und

b) der Präsident des Senats Mitglied und Vorsitzender des Kuratoriums ist (§ 6 Absatz 1).

Einer der wesentlichsten Gründen für die Zugehörigkeit des Präsidenten des Senats zum Kuratorium würde entfallen, wenn die Deputation für Kunst und Wissenschaft bei der Beratung der ihr überwiesenen Gesetzentwürfe es ablehnen sollte, der Universität die Dienstherrenfähigkeit zuzuerkennen. In diesem Falle müßte ich bitten, auch den § 6 entsprechend zu ändern.

Bremen, 25. Januar 1966

gez.: Dehnkamp

Carl Schünemann Bremen